

Das Verständnis von Bindung in Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Familienrecht Zirkelschlüsse und Missverständnisse

I. Einleitung

Menschen sind von Natur aus aufeinander bezogene Wesen. Früheste Bindungserfahrungen werden in fürsorglichen Beziehungsdynaden i.d.R. mit mehreren wichtigen Bezugspersonen gemacht. In unserer Gesellschaft sind dies meist die beiden Eltern, oft aber auch Großeltern und zunehmend Personen in der Fremdbetreuung. Biologisch ist das Bindungssystem nicht auf eine primäre Bezugsperson ausgerichtet, sondern Kinder können von Anfang an eine für die jeweilige Dyade spezifische Bindung entwickeln. Die Bindungsqualität zur primären Bezugsperson (primary care giver) ist oft auch entscheidend für die Bindungsqualität und das Wohlbefinden in anderen Betreuungssituationen.

Aus den Grundrechten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie der UN-Kinderrechtskonvention lässt sich das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung und damit auf das Recht zu wachsen, zu lernen und zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln, ableiten.¹ Stabile Bindungen/Beziehungen gehören unter anderem nach den Artikeln 8 (Recht auf Identität, anerkannte Familienbeziehung), 9 (Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang), 6 (Familienzusammenführung) und 20 Abs. 3 (Schutz der Kontinuität der Erziehung bei Wechsel der Betreuungsverhältnisse) der UN-Kinderrechtskonvention zu den Mindeststandards im Bereich der Versorgung und des Schutzes von Kindern, mithin zu den sechs großen Bedürfnisbereichen, den basic needs of children.² Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs³ gehören die Bindungen des Kindes neben der Kontinuität der Erziehung, der Förderung der Entwicklung eines Kindes, sowie des von ihm geäußerten Willens zu den Kriterien zur Konkretisierung des Kindeswohls. Ebenso räumt auch das Bundesverfassungsgericht den Bindungen des Kindes einen zentralen Stellenwert im Hinblick auf das Kindeswohl ein.⁴

Die zentrale These dieses Beitrages ist, dass die Jurisprudenz die grundlegende Bedeutung von Bindung zwar erkannt hat und diese auch zur Rechtfertigung von Entscheidungen ge-/missbraucht, aber unter Bindung nicht die Qualität einer Beziehung zu einer Bezugsperson versteht sondern einfach nur Beziehung mit Bindungen (im juristischen Bereich

¹ Vgl. *Werner* 2006.

² Ausf. *Suess/Fegert* 1999, 159.

³ Vgl. BGH, FamRZ 2010, 1060; 2011, 796 sowie Senatsbeschluss vom 6. Dezember 1989 – IVb ZB 66/88 – FamRZ 1990, 392 f. m.w.N.; vgl. auch OLG Karlsruhe, FamRZ 2009, 435.

⁴ Vgl. den stattgegebenen Kammerbeschluss des BVerfG vom 31.3.2010 (1 BvR 2910/09, FamRZ 2010, 865), durch den zum Wohle des Kindes das Verbleiben eines dreijährigen Kindes in der Pflegefamilie angeordnet wurde, weil es zu den Pflegeeltern Bindungen aufgebaut hatte, die es zu den leiblichen Eltern durch die Herausnahme aus der Familie im Alter von zehn Wochen nach schweren Misshandlungen nicht aufbauen konnte. Durch einen Bindungsabbruch zu den Pflegeeltern wurden vom Gericht schwerwiegende psychische Störungen befürchtet.

meist im Plural verwandt) gleichsetzt.⁵ Dies führt zu Missverständnissen und Zirkelschlüssen, die so weit reichen, dass teilweise über die Begrifflichkeit der Bindungen, scheinbar Elemente des Blutrechts und biologische Determinanten wie die genetische Vaterschaft als Wert an sich gewertet werden, während die Qualität sozialer Beziehungen, die für die kindliche Entwicklung entscheidend ist und die Realität tatsächlicher Bindungserfahrungen vor diesen kategorischen Prinzipien im Einzelfall in den Hintergrund zu treten scheinen.⁶

II. Der Begriff der „Bindungen“ im Familienrecht

Gesetzlich finden „Bindungen“ im Familienrecht ausdrücklich oder als Kriterium des Kindeswohls Erwähnung. So kann den Eltern bei drohender Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ganz oder teilweise das Sorgerecht entzogen werden und bei gemeinsamer Sorge nach Trennung kann das Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen werden, wenn dies „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“ (§ 1671 BGB).⁷ Nach § 1684 BGB hat das Kind das ausdrückliche „Recht auf Umgang mit jedem Elternteil“ und „jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“. Nach der Wohlverhaltensklausel in Absatz 2 der Vorschrift haben die Eltern „alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert“. In der juristischen Praxis und auch in der Rechtsprechung wurde der Schutz des Verhältnisses des Kindes zum jeweils anderen Elternteil immer häufiger als Gebot der „Bindungstoleranz“⁸ von Eltern(teilen) gegenüber den anderen Bezugspersonen des Kindes ausformuliert. Im Streitfall kann das Gericht sogar eine Umgangspflegschaft anordnen, die das Recht umfasst, „die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen“ (§ 1684 Abs. 3 BGB).⁹ Gem. § 1626 BGB gehört der Umgang mit beiden Elternteilen ausdrücklich zum Wohl des Kindes, ebenso wie der Umgang mit „an-

⁵ Zum Streit über die Bedeutung des Bindungsbegriffes s. schon Lempp 1984, 741 ff. sowie die Replik von Fthenakis 1985, 662 ff.

⁶ Dies ist also kein Betrag, der wie in Festschriften üblich, das wunderbare interdisziplinäre Verständnis zwischen den Fächern, zu dem Prof. Gerd Brudermüller in hervorragender Weise gerade als 1. Vorsitzender des Familiengerichtstags beigetragen hat, dem festlichen Anlass entsprechend lobt und preist, sondern es ist der Versuch, Missverständnisse aufzuklären und allzu schnellen Fehlschlüssen, welche auf einem nur scheinbaren interdisziplinär begründeten Verständnis beruhen, vorzubeugen. In der gemeinsamen Arbeit in der Arbeitsgruppe Familie, im Expertendialog im Bundeskanzleramt (www.dialog-ueber-deutschland.de) waren es gerade diese, aus disziplinärer Sicht formulierten Verständnisfragen und das Ringen um wirklich gemeinsam durchdrungene Formulierungen und Positionen, die die Zusammenarbeit mit Herrn Kollege Brudermüller, neben seiner menschlichen Wärme und seinem Engagement, so angenehm und für alle gewinnbringend machten. Insofern schien es mir adäquat in einem Beitrag der ihn feiern und ehren möchte, diesen Grundton des kritischen Aufspürens von Missverständnissen beizubehalten.

⁷ In der alten Fassung des § 1671 BGB lautete der Abs. 2 noch wie folgt: „Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.“ Dieser Hinweis auf die „Bindungen“ wurde mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 aus dem Text des § 1671 BGB gestrichen. In dem dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) 2009 nachfolgenden Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde der Bindungsbegriff in der Vorschrift zur persönlichen Anhörung des Kindes dagegen beibehalten: Das Kind ist persönlich anzuhören, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (§ 159 Abs. 2 FamFG bzw. § 50b FGG).

⁸ Siehe dazu ausführlich unten.

⁹ Zur Kritik am Umgangspfleger siehe Salgo 2009, 157 ff.

deren Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist“.

III. Die Interpretation von „Bindungen“ in der familienrechtlichen Rechtsprechung

In Sorge- und Umgangstreitigkeiten, insb. im Hinblick auf das Aufenthaltsbestimmungs- und das Umgangsrecht, spielt vor allem die Frage der „Bindungstoleranz“ der Elternteile eine zunehmend gewichtige Rolle. Darunter wird die Toleranz gegenüber Kontakten mit dem umgangsberechtigten Elternteil verstanden. Das missverständlich so genannte Prinzip der „Bindungstoleranz“, die Kooperation und das Aufrechterhalten von Beziehungen und Bindungen des Kindes mit dem anderen Elternteil und allen anderen für das Kind bedeutsamen Personen, stellt mittlerweile quasi ein Sorgerechtskriterium dar. Das Vorliegen solcher „Bindungstoleranz“ deutet auf eine verantwortete Elternschaft hin. Für die gerichtliche Beurteilung spielt eine Rolle, welcher Elternteil die beste Gewähr bietet, dass dem Kind der andere Elternteil und alle anderen bedeutsamen Personen als Bezugspersonen erhalten bleiben und ob dieser Elternteil zudem bereit ist, die Kontakte aktiv zu unterstützen. Fehlende „Bindungstoleranz“ kann den Entzug des Sorgerechts oder den Wechsel der Betreuungsverhältnisse bedingen.¹⁰ Bei einem Blick auf die obergerichtliche Rechtsprechung der letzten Jahre wird deutlich, dass von dieser Möglichkeit auch praktisch vielfach Gebrauch gemacht wird.¹¹ So entschied beispielsweise das OLG Frankfurt am 3.9.2002¹², bzgl. des Umgangsbegehrens eines in den USA lebenden, umgangsberechtigten Vaters, dass bei nicht nachvollziehbarer und dauerhafter Weigerung eines Elternteils, den Umgang des anderen Elternteils mit den gemeinsamen Kindern zu ermöglichen, eine gerichtliche Umgangsregelung mit der Verpflichtung verbunden werden könne, die Kinder zur Durchführung des Umgangs herauszugeben. Um die Verpflichtung zur Herausgabe durchzusetzen, komme Zwangshaft und die Anwendung von Gewalt gegen den sich weigernden Elternteil in Betracht (§ 33 Abs. 2 FGG). Zusätzlich könne in einem solchen Fall dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge insoweit entzogen werden, als es um den Umgang mit dem anderen Elternteil gehe.¹³ In einem anderen Fall wurde 2012 vom OLG Hamm dem Kindesvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht – bei ansonsten verbleibendem gemeinsamem Sorgerecht – für drei minderjährige Kinder u.a. aufgrund festgestellter fehlender Bindungstoleranz der Kindesmutter zugesprochen.¹⁴ Ebenfalls 2012 erhielt der Vater eines 2004 geborenen Kindes, das seit der Trennung der Eltern 2005 nicht mehr mit ihm zusammen lebte, das alleinige Sorgerecht¹⁵ aufgrund der Erziehungsdefizite der Mutter, die u.a. mit

¹⁰ Diese Entscheidungsprinzipien gemäß § 1626 BGB sollen hier nicht in Frage gestellt werden. Allerdings ist das Wort „Bindungstoleranz“ missverständlich und irreführend. Es sollte besser von Unterstützung des Umgangs gesprochen werden, um die es faktisch geht. In der Verwendung der Begrifflichkeit „Bindungstoleranz“ steckt schon ein latenter Appell an die grundlegende Bedeutung von Bindung in Bezug auf die Menschenwürde und damit eine latente Stellungnahme, welche eine Rechtsgüterabwägung z.B. mit der Belastung des Kindes durch Umgang a priori auszuschalten versucht, indem auf menschliche, primäre Grundbedürfnisse und Grundrechte rekurriert wird.

¹¹ Eine Recherche in der juristischen Datenbank juris ergab 205 höchstrichterliche familiengerichtliche Entscheidungen seit 2000, die mit der (fehlenden) Bindungstoleranz eines Elternteils oder beider Elternteile begründet wurde.

¹² NJW 2002, 3785 f.

¹³ Ausf. zu diesem Fall *Salgo* 2005 – es wurde Gewalt gegen die Kinder angewendet.

¹⁴ OLG Hamm, FamFR 2012, 454.

¹⁵ Das Kind lebt inzwischen allerdings in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und der Vater will es zunächst auch nicht zu sich holen.

fehlender Bindungstoleranz gegenüber dem Vater begründet wurden. Das Kind sei durch das Fehlverhalten der Mutter in seiner emotionalen und sozialen Entwicklung bereits nachhaltig beeinträchtigt. Sie isoliere das Kind sozial und es fehle ihr an Bindungstoleranz.¹⁶

Der im juristischen Schrifttum entstandene, psychologisch anmutende Begriff „Bindungstoleranz“ findet sich nicht in den entsprechenden tatsachenwissenschaftlichen Standardwerken und stellt eine juristische Plädierformel im deutschen Familienrecht dar.

Solche psychologisierenden Plädierformeln haben mit der viel beschworenen Interdisziplinarität und einem wirklichen Verständnis psychologischer und psychopathologischer Zusammenhänge wenig zu tun.

Bisweilen werden sorge- und umgangsrechtliche Entscheidungen auch mit dem Hinweis auf eine Eltern-Kind-Entfremdung, ein so genanntes elterliches „Entfremdungssyndrom“, das sog. Parental Alienation Syndrome (PAS), getroffen. Nach *Gardner* (1985) ist das „Syndrom der Elternentfremdung [...] eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils [...]“. In der juris-Datenbank wurden seit dem Jahr 2000 36 höchstrichterliche Entscheidungen veröffentlicht,¹⁷ die u.a. dieses in der klinischen Literatur nicht allgemein akzeptierte „Syndrom“ zum Gegenstand hatten. Davon ergingen neun Entscheidungen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). So wird beispielsweise im EGMR-Urteil vom 20.7.2006¹⁸ unter Bezugnahme auf die Artikel 6 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein tschechisches Gericht verpflichtet, bei „extremer Verweigerungshaltung“ des sorgeberechtigten Elternteiles sowie des Kindes, effektive Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung eines Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils zu treffen. Allerdings seien gewisse Vorbereitungen notwendig, wenn das Kind den Umgangselternteil nicht mehr kenne, und die Verpflichtung zur Ausübung von Zwang sei begrenzt. Die Maßnahmen seien zügig durchzuführen, um keine faktische Vorentscheidung mit der Folge einer irreversiblen Entfremdung des Kindes vom Umgangsberechtigten zu riskieren.¹⁹ Andererseits betont der EGMR ständig in seiner Rechtsprechung, dass Elternteile vom Vertragsstaat keine Maßnahmen verlangen dürfen, die der Gesundheit des Kindes schaden würden. Insofern ist die Diskussion der gesundheitlichen Aspekte des Bindungsverhaltens bzw. der Auswirkungen von juristischen Interventionen auf die seelische Gesundheit von Kindern durchaus relevant und sollte empirische Forscherinnen und Forscher in der Entwicklungspsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie dazu veranlassen diese für Kinder belastenden, quasi Experimentalsituationen stärker empirisch zu untersuchen. Es ist hier nicht unsere Absicht uns detailliert mit den zitierten Urteilen auseinanderzusetzen oder diese hier pauschal zu kritisieren,²⁰ sie werden lediglich zur Verdeutlichung herange-

¹⁶ Brandenburgisches Oberlandesgericht, FamFR 2012, 284.

¹⁷ Zudem lassen sich hier, beginnend mit dem Jahr 1998, 29 juristische Publikationen zum „Parental Alienation Syndrome“ finden.

¹⁸ Az 1633/05, FamRZ 2008, 1059.

¹⁹ Ähnlich Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 20.7.2010 – 10 UF 25/10, BeckRS 2010, 17507.: „Allein ein ablehnender Wille des Kindes steht dem Umgangsrecht des nicht betreuenden Elternteils nicht entgegen“.

²⁰ Allerdings soll hier nicht unerwähnt bleiben, dass *Wallerstein* (2000) bzw. *Wallerstein* und *Lewis* (1998) in ihrer 25-Jahres-Katamnese von Scheidungskindern bis ins Erwachsenenalter aufzeigen, welche negativen Folgen das Übergehen des kindlichen Willens bei erzwungenem Besuchskontakt haben kann. Erzwungener Umgang „zum Wohle“ und gegen den artikulierten Willen des Kindes kann zu Beziehungsabbrüchen bzw. kompletter Kontaktverweigerung im jungen Erwachsenenalter führen, wenn die Betroffenen dann schließlich selbst bestimmen können. In der

zogen, wie sehr das Verständnis von „Bindungen“ zwischen der kategorial rechtlichen und der qualitativ am Einzelfall orientierten entwicklungspsychologischen und entwicklungspsychopathologischen Perspektive differieren kann. Diese unterschiedliche Auffassung der Begrifferverwendung wird eindrucksvoll auch an dem Urteil des **OLG Zweibrücken vom 9.5.2005²¹** deutlich: Es widerspreche nicht dem Kindeswohl, wenn dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebe, trotz einer mehrjährigen Unterbrechung und einer von dem anderen Elternteil gezielt herbeigeführten Entfremdung ein Umgangsrecht eingeräumt werde. Das Vorliegen dieser psychischen Störung mache es jedoch erforderlich, dass dem Elternteil zunächst nur ein betreuter oder beschützter Umgang im Beisein fachkundiger Personen gestattet werde. In der Begründung heißt es, die Kinder litten „unter einer ausgeprägten psychischen Störung [...], die bereits Krankheitswert erreicht hat und in der Fachliteratur als so genanntes PAS (Parental Alienation Syndrome) bezeichnet wird. Das so genannte PAS beschreibt eine in ihren Symptomen jedem Familienrichter als solche bekannte kindliche Verhaltensweise im Elternkonflikt.“ Vor diesem Hintergrund müsse davon ausgegangen werden, dass die Äußerung der Kinder, keinen Kontakt mit ihrem Vater zu wollen, manipuliert sei und nicht ihrem natürlichen Willen entspreche. Dem Kind solle es ermöglicht werden, die Beziehungen zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten und zugleich solle dadurch einer Entfremdung vorgebeugt und dem Liebesbedürfnis beider Elternteile Rechnung getragen werden. **Bei den Gewalttätigkeiten des Vaters zu Ehezeiten, die die Mutter als Begründung für die Umgangsvereitelung anführt, handele es sich um Vorfälle, die nach Art und Intensität streitig seien.** Sie lägen lange Zeit zurück und richteten sich nicht unmittelbar gegen die Kinder.²²

In einem anderen Fall²³ wurde ein PAS „diagnostiziert“, obwohl die Kindesmutter „während der überwiegenden Zeit gegen den Umgang keine Einwände erhoben hatte. Erst nachdem die Mutter erkennen musste, dass (auch) der Vater das Kind für seine Zwecke, sich an der Mutter zu rächen, instrumentalisiert (ohne das Kind müsse sie nach Russland zurück) und er seine Interessen kompromisslos und rechtsuntreu durchsetzt, hat sie mit übertriebenen Ängsten, das Kind werde ihr weggenommen, und mit der Verweigerung des Umgangs einhergehend mit einer immer stärkeren Abwertung des Vaters auch gegenüber J. reagiert.“

In fast allen zitierten Fällen wurden zur Beurteilung der Sachlage rechtspsychologische Sachverständige, ohne klinische Expertise, hinzugezogen.²⁴ Während diese also ein Krank-

Studie erwies sich das erklärte Ziel des Gerichts, mit Hilfe der Besuchsregelung eine engere Beziehung zwischen Vater und Kind zu fördern, insofern als regelrechter Bumerang. Auch Zimmer hält die Schlussfolgerung des Gesetzgebers der Kindschaftsrechtsreform, dass der Umgang in jedem Fall kindeswohlförderlich sei, und die sich anschließende Interpretation der Rechtsprechung, dass mangelnder Kontakt schädlich sei, für „völlig überzogen“. Das Kind sei eben nicht in jeder Situation froh über Umgang und Studien belegten, dass ein solcher Umgang auch negative Folgen haben könne, weiterführend *Zimmer* 2011, 239.

²¹ Az 6 UF 4/05, FamRZ 2006, 144.

²² Hier ist zu bedenken, dass häusliche Gewalt ein Hochrisikofaktor für die kindliche Entwicklung ist, vgl. *Goldbeck* 2011. Auch die „bloß“ miterlebte Gewalt zwischen den Eltern kann erhebliche Schäden für die Kinder nach sich ziehen, vgl. *Kindler* 2009, 41. Die OLG-Entscheidung zeigt hier eindrücklich, wie unzureichend die gerichtliche und behördliche Praxis aus psychologischer Sicht mit dem Vorwurf häuslicher Gewalt im Rahmen von Umgangsstreitigkeiten umgeht. Das Familiengericht hat Gewalterfahrungen als Ursache von Belastung und Traumatisierung von Kindern zu sehen und zu klären und häuslichen Gewaltvorwürfen stets nachzugehen, vgl. *Deutsche Standards zum begleiteten Umgang* 2008; Ausführlich zum Thema häusliche Gewalt und Umgangsrecht *Salgo* 2003, 108 ff.

²³ OLG Koblenz, Beschl. v. 9.7.2008, FamRZ 2008, 1973.

²⁴ Nach einer Retrospektivanalyse von Familienrechtsgutachten aus den Jahren 1991 bis 1994 empfahlen Sachverständige in 40 % der Fälle einen Ausschluss des Umgangsrechts aufgrund des entgegenstehenden Willens des Kindes, 33 % aufgrund von Spannungen zwischen den Eltern

heitsbild „PAS“ „diagnostizierten“, welches in den international gültigen Manualen zurecht nicht existiert, wird hier nach wie vor davon ausgegangen, dass die Verwendung des medizinischen „Syndrombegriffs“ vielmehr als taktische Waffe bei Umgangsstreitigkeiten eingesetzt wird, in deren Folge tatsächlich häufig erzieherisch oder didaktisch gemeinte gerichtliche Entscheidungen, dann ohne Rücksicht auf den Kindeswillen und die Folgen für das Kindeswohl, im Einzelfall getroffen werden.²⁵ Offensichtlich soll der von Gardner bereits seit den 1980er Jahren verwendete Syndrombegriff der eher trocken deskriptiven Kategorie der „Umgangsvereitelung“ eine klinische Relevanz und wissenschaftliche Aura geben. Tatsächlich wird aber an bestimmten Einzelfällen das sogenannte PAS dargestellt und quasi als Therapie der Wechsel des Kindes in eine nicht „gehirnwäschende“ Beziehung bzw. in eine nicht induzierende Umgebung, d.h. meist zum anderen Elternteil, vorgeschlagen. Das PAS stellt im juristischen Schrifttum und in familienrechtlichen Streitigkeiten eine rhetorische Figur dar, die alle unangenehmen Affekte heftig geführter Umgangs- oder Sorgerechtsauseinandersetzungen aufgreift, sie zum Wesen einer meist mütterlichen Pathologie macht und die generelle Lösung in einer Entfernung aus der Gehirnwäschesituation sieht, d.h. weitgehende Entscheidungen bis hin zum Sorgerechtsentzug vorschlägt. Im Gegensatz zu den in der ICD-10 beschriebenen Störungsbildern und Syndromen hat das PAS aber keine reliable evidence base. Gardner selbst, als Urheber der Begrifflichkeit, legt nahe, zu prüfen, ob es sich wirklich um suggerierte oder induzierte Vorwürfe handelt oder ob tatsächlich massive Belastungsfaktoren wie Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch die Beziehung geprägt haben. Für die letzteren Fälle verneint er eine mögliche Anwendung seines Terminus. Damit hat die Beschreibung eines solchen Symptomkomplexes wenig differentialdiagnostische Dignität und büßt jenseits der rhetorischen Funktion einen Wert bei der Entscheidungsfindung und Problemlösung ein. Dies hat eine besondere Brisanz, da in der deutschen Rechtsprechung in manchen Literaturstellen der sogenannte Missbrauchsvorwurf im Umgangsrechtsverfahren als Extremform des sogenannten PAS und quasi als Taktik der Umgangsvereitelung dargestellt wird. In fast allen Publikationen²⁶ von Vertretern des PAS wird so auch als Lösung solch hochstrittiger Konflikte die Umplatzierung zum anderen Elternteil entgegen den Äußerungen der Kinder als Allheilmittel dargestellt. Wird aufgrund der Heftigkeit des Streits oder allein aufgrund der Äußerungen des Kindes ein sog. PAS „diagnostiziert“, ist damit ein hohes Risiko fachlichen Fehlverhaltens verbunden. Die Annahme eines PAS bedeutet quasi die völlige Außerkraftsetzung des vom Kind dargelegten Kindeswillens, wie sich dies auch in der oben zitierten neueren Rechtsprechung gezeigt hat.²⁷ Dieser ist aber konstitutiver Teil des Gesamtkindeswohlbegriffs.²⁸ Es ist fragwürdig, ob aus Inhalten wie Ablehnung etc. monokausal auf „Gehirnwäsche“ oder „Programmierung“ geschlossen werden darf. Hingegen müsste im Einzelfall geprüft werden, ob es Hinweise auf Induktion gibt. Diese Hinweise dürfen nicht aus dem Verhalten von Kindern geschlossen werden, da die angegebenen Verhaltenssymptome unspezifisch sind und sich eben bei realen Ängsten, begründeten Ablehnungen, bei Misshandlungserfahrungen etc. genauso zeigen. Die Verhaltensbeobachtung des Kindes mit der Beschreibung von Ablehnung, Zurückweisung etc. kann alleine keine Argumentationsbasis darstellen.²⁹ Auch kleine Kinder sind nicht – wie teilweise angenommen – völlig willenlos und suggestibel, „Gehirnwäsche“ ist außerhalb der Welt von Kriminal- und Agentenromanen kein generell häufiges Phäno-

und deren Familien, 12 % aufgrund von Missbrauch, Vernachlässigung und Misshandlung und immerhin 10 % aufgrund von Verstößen gegen die *Wohlverhaltensklausel*, vgl. *Klosinski* 2011b, 527.

²⁵ Ausführlich *Fegert* 2001a, 3ff.; siehe auch *Nothhafft* 2009, 147 f.

²⁶ Ausgenommen *Jopt/Behrend* 2000 a und b.

²⁷ Vgl. auch *Nothhafft* 2009, 147.

²⁸ Vgl. *Fegert* 2000.

²⁹ Zu weiteren Kriterien der Überprüfung einer unterstellten Umgangsvereitelung siehe *Fegert* 2001b, 40 f.

men im Alltagsleben. Da wissenschaftlich das PAS eine inhaltslose Leerformel darstellt, muss in jedem Einzelfall die Tatsachenebene der Beziehungsqualität überprüft werden. Genau das versuchen die Protagonisten der PAS-Debatte durch pseudowissenschaftliche Fundierung zu verhindern, um einen Syndromdiagnose-Gerichtsentscheidungsmechanismus zu fundieren. Zur Verwirrung tragen dann Publikationen wie die Rezension von Andritzky im Deutschen Ärzteblatt³⁰ zum Buch von *Bernet* 2011³¹ „Parental Alienation DSM-V und ICD-11“ bei. Dort wird dann für viele Leser nicht nachvollziehbar behauptet, dass 600 Referenzen aus 30 Ländern belegen würden, dass es sich beim PAS um eine nicht geringfügige Störung handele, die im DSM-V bzw. ICD-11 aufgenommen werden sollte. De facto hat das DSM-V-Komitee der Amerikanischen Fachgesellschaft schon im Laufe des Entscheidungsprozesses, offensichtlich irritiert durch Nachfragen und populärwissenschaftliche Publikationen dezidiert festgestellt, dass die Aufnahme eines Parental Alienation Syndrome ins DSM-V noch nicht einmal erwogen oder überprüft wird, weil hierfür die empirische Basis fehlt.³² Das so genannte „Parental Alienation Syndrom“ gehört also nicht zu den heiß umkämpften Störungsbildern wie z.B. die Traumfolgestörung im Kindes- und Jugendalter oder die Aufmerksamkeitsdefizithyperaktivitätsstörung, die zukünftig auch im Erwachsenenalter diagnostiziert werden sollte, die im Rahmen der DSM-V Entwicklung ausführlich diskutiert und empirisch überprüft wurden.

In Fällen, in denen ein Verdacht besteht, der Kindeswille könnte manipuliert sein, ist dezidiert zu prüfen, ob aufgrund von vorausgegangenen schweren Bindungsenttäuschungen, anderen Traumata, Folgen von Vernachlässigung etc. besondere Beeinträchtigungen bei den Möglichkeiten zur kindlichen Willensäußerung bestehen. Kritisch sollte auf der Realitätsebene immer überprüft werden, was tatsächlich vorliegt, wenn eine umgangsbegehrende Seite den „PAS“-Vorwurf erhebt. Ansonsten steht zu befürchten, dass hier vielmehr ein „Parental *Acusation* Syndrome“, also ein Anklage- und Beschuldigungssyndrom vorliegt.

Ein gutes Beispiel, wie in der gerichtlichen Entscheidungsfindung mit einem dem Umgang entgegenstehenden Kindeswillen umgegangen werden kann, ist ein kürzlich ergangener Nichtannahmebeschluss vom BVerfG.³³ Im zugrundeliegenden, hochkomplexen Fall, der sich mittlerweile seit vielen Jahren hinzog, lehnte das in einer Pflegefamilie lebende Kind den begleiteten Umgang mit seinen leiblichen Eltern „stabil, nachhaltig, ernsthaft und klar“ ab. Ein PAS-Vorwurf stand hier weder durch Parteienvortrag, noch in der gerichtlichen Begründung zur Rede. Der geäußerte Wille sei sorgfältig reflektiert und Ausdruck einer autonomen Entscheidung des als urteilsfähig eingeschätzten zwölfjährigen Kindes gewesen. Ein Umgang könne deshalb gegenwärtig nicht ohne Schäden, mithin ohne eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls, erzwungen werden. Bleibt zu hoffen, dass sich diese Haltung des Bundesverfassungsgerichts fortsetzt.³⁴

Zusammenfassend wird deutlich, dass es sich bei der im Gesetz sowie in der juristischen Fachliteratur und Rechtsprechung meist im Plural verwendeten Begrifflichkeit „Bindungen“ um einen erweiterten Beziehungsbegriff handelt, der alle bedeutsamen Beziehungen des Kindes erfasst, ohne dass die Bindungsqualität dabei eine besondere Rolle spielt oder Bindungen im entwicklungspsychologischen Sinne überhaupt vorliegen müssen.³⁵ Insofern wird der Bindungsbegriff nicht im Sinne seines bindungstheoretischen Hintergrundes ver-

³⁰ *Andritzky* 2012.

³¹ *Bernet* 2011.

³² Der DSM-V Task Force Chair David Kupfer und der DSM-V Task Force Public Representative James Mc Nulty haben am 9. Juni 2011 in einem offenen Brief mitgeteilt, dass die Task Force wegen des hohen geforderten Evidenzlevels derzeit nicht empfiehlt Parental Alienation Syndrome in DSM-V aufzunehmen.

³³ BVerfG v. 29.11.2012 – Az. 1 BvR 335/12, FamRZ 2013, 361.

³⁴ Zur Beachtlichkeit des Kindeswillens im familiengerichtlichen Verfahren auch *Nothhafft* 2009, 135.

³⁵ Vgl. *Balloff* 2004, *Zimmer* 2011, 27 und *Fegert* 2008, 87 f., sowie *Besier et al.* 2012.

standen, sondern auf die Blutsbande oder das Beziehungsgeflecht zwischen Familienmitgliedern im Allgemeinen angespielt.³⁶ So führt auch Ziegler aus, Bindungen seien „die gefühlsmäßigen Neigungen, die das Kind zu seinen Eltern und Geschwistern, aber auch zu anderen nahe stehenden Personen hat.“³⁷ Zimmer³⁸ bezeichnet diese juristische Interpretation sogar als „falsche begriffliche Anwendung des Bindungsbegriffs“, die seit Jahrzehnten in juristischen Abhandlungen und Urteilen kursiere.

IV. Der Bindungsbegriff im entwicklungspsychologischen und entwicklungspsychopathologischen Sinne

Aus entwicklungspsychologischer Sicht beschreibt Bindung dagegen „eine lang andauernde, emotionale, gelebte Beziehung des Kindes mit Personen, die alltägliche Betreuung, Versorgung, Unterstützung und fortwährenden Schutz bieten.“³⁹ Die dieser Auffassung zugrundeliegende Bindungstheorie nach J. Bowlby⁴⁰ ist derzeit das theoretisch und empirisch umfassendste Modell sozial-emotionaler Entwicklung über den Lebenslauf.⁴¹ Das Bedürfnis nach sozialer Bindung ist von Natur aus ein Grundbedürfnis.⁴² Bindung bildet ein emotionales Fundament während des gesamten Lebens. Im Gegensatz dazu sind Beziehungen Interaktionen auf der Verhaltensebene – z.B. Abstimmung und Einflussnahme – und auf der mentalen Ebene – z.B. Vertrauen und Ängste – zwischen einander bekannten Personen.⁴³

Das Bindungssystem gilt als ein Schutzsystem, das sich stammesgeschichtlich entwickelt hat, um das Überleben des menschlichen Säuglings zu sichern. Alle Kinder entwickeln im Verlaufe des ersten Lebensjahres eine enge Bindung zu nahestehenden Bezugspersonen. Bindungsbedürfnis und Bindungsbeziehung sind daher unabhängig von der Qualität der jeweiligen Beziehung des Kindes mit einer Bezugsperson. Selbst Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, bauen eine (oft desorganisierte, siehe unten) Bindung zu diesen Eltern auf.⁴⁴

Bindungsbedürfnisse gelten als biologische Grundbedürfnisse. Den Bindungsbedürfnissen komplementär sind nach dieser Auffassung Erkundungsbedürfnisse. Erkundungs- und Autonomiebestrebungen werden neben dem Sicherheitsbedürfnis als wesentliche Bedürfnisse betont. Beide Systeme, das der Bindung und das der Erkundung, regulieren und balancieren sich wechselseitig. In vertrauten Situationen und ausgeglichener Befindlichkeit geben Kinder eher dem Interesse nach Neuem nach. In unvertrauten Situationen überwiegt dagegen ihr Bedürfnis nach emotionaler Sicherheit. Sie suchen die Nähe und den Kontakt zur Bindungsperson, sei es nun körperliche Nähe, wie bei Kleinkindern, oder psychologische Nähe bzw. Intimität, wie sie sich bei älteren Kindern symbolisch durch Sprache oder Verhalten ausdrückt. Insofern lässt sich durch das Bindungssystem auch erklären warum viele Kinder in akuten Scheidungs- und Trennungssituationen Leistungseinbrüche in der Schule hinnehmen müssen, da sie eben in ihrem Explorations- und Neugierverhalten dadurch eingeschränkt sind, weil sie in ihrer Bindung verunsichert sind und zuerst einer Klärung der Beziehungsebene bedürfen. Der schulische Fortschritt, das Neugierverhalten, die Auseinandersetzung mit Hobbys etc. sind deshalb gerade in der Trennungssituation und bei Um-

³⁶ Vgl. auch Kindler/Zimmermann 2006.

³⁷ Weinreich/Klein 2002, § 1671, Rn. 67.

³⁸ 2011, 17

³⁹ Balloff 2004, 432.

⁴⁰ Vgl. z.B. die Darstellung in einem der Werke von Bowlby 1995.

⁴¹ Besier et al. 2012, 257 m.w.N., sowie Balloff 2004.

⁴² Grossmann/Grossmann 2004.

⁴³ Zimmer 2011, 18.

⁴⁴ Vgl. auch Nothhafft 2009, 142.

gangsentscheidungen wichtige Qualitätsmerkmale mit Blick auf das Kindeswohl und mit Blick auf Bindungssicherheit. *Mary Ainsworth*, neben *John Bowlby* sicher die bekannteste Protagonistin der älteren bindungstheoretischen Forschung, prägte den Begriff der sicheren Basis. Danach dient die Bindungsperson als personifizierte emotionale Sicherheitsquelle, von der aus das Kind je nach Situation und Kontext regelmäßig erkundet bzw. zurückkehrt, um emotional „aufzutanken“.⁴⁵

Das Bindungssystem wird insb. in Situationen von Verunsicherung oder Angst ausgelöst, wie beispielsweise in einer unvertrauten Umgebung oder Abwesenheit der Bezugsperson. Über Bindungsverhaltensweisen, wie weinen, klammern, kuscheln oder Arme ausstrecken, zeigen Kleinkinder dann ihr Bemühen, Nähe und Kontakt mit der Bindungsperson herzustellen. Die Aktivierung des Bindungssystems ist mit starker innerer Erregung, dem messbaren Anstieg von Stresshormonen und der Herzfrequenz, verbunden. Sie dauert so lange an, bis der Kontakt zur Bindungsperson wieder hergestellt ist. Damit ist ein zentrales Thema der Bindungstheorie angesprochen, nämlich Verhalten, Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Kindern in emotionalen Notsituationen bzw. sogar körperlich bedrohlichen Situationen. Dazu gehören auch Trennungen oder Verlusterfahrungen; inbegriffen ist hier auch die Erfahrung „psychologischer“ Abwesenheit der Bindungsperson, nämlich dann, wenn diese die Bedürfnisse des Kindes nach emotionaler Sicherheit und Zuverlässigkeit nicht oder nur unzureichend erfüllt. Eine länger dauernde Trennung von der Bindungsperson ist in jedem Fall eine gravierende Beeinträchtigung. Nach bindungstheoretischer Auffassung ist die faktische Trennung von den Eltern ebenso belastend, wie beispielsweise deren vernachlässigendes oder misshandelndes Verhalten, da die Bindung eben unabhängig von der Beziehungsqualität aufgebaut wurde. Selbst in dysfunktionalen Familiensystemen, in denen die Bedürfnisse des Kindes nach beständigen Beziehungen, körperlicher und seelischer Unversehrtheit, nach stabilen Strukturen, angemessener Betreuung und entwicklungsgerechten Erfahrungen nicht sichergestellt sind, entstehen wechselseitige Beziehungen und eine Bindung des Kindes an seine Bezugsperson.⁴⁶

V. Bindungsqualität

Das Bedürfnis nach Bindung ist angeboren. Jedoch kommt Bindung nicht quasi als Stimme des Blutes aufgrund genetischer Verwandtschaft zustande.⁴⁷ Das Bindungssystem entsteht in der direkten Interaktion von Bezugsperson und Kind. Deshalb formulierte schon *Winnicott* „There is no such a thing as a baby, there is a baby and someone.“⁴⁸ Ein Baby für sich allein existiert psychologisch quasi nicht, es existiert nur in Beziehungen. Die im Bindungssystem gemachten Erfahrungen mit der jeweiligen Bindungsperson entscheiden wiederum über die Qualität dieser Bindungsbeziehung.⁴⁹ Bindungsqualitäten im breiten Feld der psychologischen Normalität wurden erstmals von *Ainsworth*⁵⁰ unterschieden, die mit dem sog. „Fremde-Situation“-Test ein in der Forschung etabliertes Verfahren zur Einschätzung der Qualität von Bindungsbeziehungen ab dem Ende des ersten Lebensjahres entwickelte. Unterschieden werden als Teil des normalen Verhaltens sichere, unsicher-vermeidende und unsicher-ambivalente Bindungen. Spätere Weiterentwicklungen der Bindungsforschung, vor allem in Hochrisikopopulationen, z.B. bei vernachlässigten und misshandelten Kindern, haben weitere, dann schon klinisch auffällige, Bindungstypen wie die

⁴⁵ Vgl. auch *Balloff* 2004, 433.

⁴⁶ Vgl. *Balloff* 2004, 435.

⁴⁷ *Zimmer* 2011, 21.

⁴⁸ *Winnicott* 1966.

⁴⁹ Vgl. *Kindler/Zimmermann* 2006.

⁵⁰ Exemplarisch *Ainsworth et al.* 1978.

desorganisierten Bindungsbeziehungen zum Gegenstand gehabt. Hier versagt das Bindungssystem teilweise in seiner stressregulierenden Funktion. Die Feststellung solcher Auffälligkeiten hat dann auch schon klinische Relevanz und sollte Maßnahmen und Interventionen nach sich ziehen, während, was häufig auch in Gutachten falsch dargestellt wird, unsicher-vermeidende und unsicher-ambivalente Bindungen Kindern zwar nicht optimalste Entwicklungsmöglichkeiten bieten mögen, aber zur breiten Varianz des Normalen gehören und nicht gegenüber einem Ideal pathologisiert werden dürfen.

Als eine der Kernannahmen der Bindungstheorie gilt der Einfluss elterlicher Feinfühligkeit auf die Entwicklung unterschiedlicher Bindungsqualitäten. Die Entstehung einer sicheren Bindung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass das Kind empfundene Belastung gegenüber der Bindungsperson offen äußern und bei ihr Trost und Beruhigung erfahren kann, wird durch feinfühliges Wahrnehmen und Eingehen auf Signale des Kindes gefördert. Bei unsicher-vermeidenden Bindungsbeziehungen wird der Ausdruck vorhandener emotionaler Belastung gegenüber der Bindungsperson aufgrund vorhergehender enttäuschender Erfahrungen durch ein einmischendes oder auch ablehnendes Verhalten eher vermieden. Im Rahmen von unsicher-ambivalenter Bindungsqualität werden zwar sehr massive Belastungssignale vom Kind ausgesandt, eine Beruhigung tritt aber auch hier aufgrund der Vorerfahrung einer wechselhaften Aufmerksamkeit und Feinfühligkeit der Bindungsperson eher nicht ein.⁵¹ Die hier beschriebenen drei Bindungsqualitäten lassen sich als normale (Anpassungs-) Strategien im Umgang mit Belastung und emotionaler Verunsicherung auffassen.

V. Bindungsstörung mit klinischer Relevanz

Elterliche Feinfühligkeit ist nicht nur eine wesentliche Bedingung für die aktuelle positive Befindlichkeit des Säuglings und Kleinkindes, sondern auch Voraussetzung für die soziale Bewältigung kindlicher emotionaler Belastung und die Entwicklung positiver sozial-emotionaler Kompetenzen im Vorschul- und Schulalter, ebenso wie für spätere positive Selbstwerteinschätzung.⁵² So können die unterschiedlichen Bindungsqualitäten Schutz- aber auch Risikofaktoren für die weitere Entwicklung des Kindes darstellen. Sie beeinflussen elementar die spätere Gesundheit, Beziehungsfähigkeit und Stressresistenz eines Menschen.⁵³ Nach der Bindungsforschung gilt sichere Bindung als wichtiger Schutzfaktor für die Gewährleistung des Kindeswohls und gegen eine Vielzahl von sozialen Widrigkeiten.⁵⁴ Hochunsichere Bindungen und desorganisierte Bindungen bedeuten eher Risikofaktoren für eine gesunde psychische Entwicklung und für die Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten⁵⁵ und können Auslöser psychopathologischer Symptome sein.⁵⁶ Nicht innerhalb der

⁵¹ Vgl. *Kindler/Zimmermann* 2006.

⁵² Vgl. auch *Werner* 2006, sowie *Suess et al.* 1999, 153.

⁵³ *Zimmer* 2011, 21 m.w.N.

⁵⁴ Vgl. *Suess/Fegert* 1999 sowie *Ziegenhain* 2012.

⁵⁵ Allerdings kommen im Vorfeld von Verhaltensauffälligkeiten zu der hochunsicheren Bindung regelmäßig weitere Faktoren wie Trennung, Sucht etc. hinzu, vgl. *Fegert* 2008, 92f. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass z.B. „aggressive“ Reaktionen von Jungen im Vorschulalter durchaus gesunde Reaktionen im Trennungsprozess darstellen, die innerhalb des Kontextes von Resilience und Heilungsprozess bewertet werden müssen, *Suess/Fegert* 1999, 161.

⁵⁶ Vgl. *Zimmer* 2011, 21. Unsichere Bindungen stellen für sich genommen noch keinen Risikofaktor dar, vgl. *Suess et al.* 1999, 153. Sogar unsichere Bindungen könnten in der Trennungssituation eine Schutzfunktion darstellen, weil das Kind besser in der Lage sei, Ablehnung zu bewältigen und sich auf sachfremde Themen zu konzentrieren. Unsichere Bindungen sollten also nicht von vornherein negativ bewertet werden. Außerdem könne eine unsichere Bindung zur Hauptbezugsperson auch durch positive Beziehungen aus dem Bindungsnetzwerk ausgeglichen werden, vgl. *Zimmer* 2011, 21 m.w.N.

klassischen entwicklungspsychologischen Bindungstheorie sondern im klinischen Kontext der diagnostischen Manuale DSM-V und ICD-10, ist der Begriff der Bindungsstörung zu sehen. Hier handelt es sich um eine kategoriale Feststellung, dass das Bindungssystem bei einem Kind massiv gestört ist und zu bleibenden Verhaltensauffälligkeiten geführt hat.⁵⁷ Unterschieden werden nach ICD-10 die reaktive Bindungsstörung im Kindesalter und die Bindungsstörung mit Enthemmung. Gemäß der Leitlinie nach ICD-10⁵⁸ soll die Diagnose einer reaktiven Bindungsstörung ohne Hinweise auf tatsächliche Vernachlässigung oder Misshandlung mit Vorsicht gestellt werden. Umgekehrt ist ein vernachlässigender oder misshandelnder Beziehungskontext keine diagnostische Bedingung. Vielmehr zeigen diese Kinder ein Verhaltensmuster, welches zwar häufig als Folge schwerer elterlicher Vernachlässigung und Misshandlung auftritt und mit schweren emotionalen Auffälligkeiten, verminderter Ansprechbarkeit, Furchtsamkeit, Rückzugsverhalten, aggressiven, autoaggressiven Verhalten etc. einhergeht, aber nicht in jedem Fall einhergehen muss. Denn es gibt auch Kinder, welche trotz starker Belastungen aufgrund von protektiven Faktoren oder aufgrund ihrer Resilienz eine solche Störung nicht entwickeln. In der Entwicklung zeigen diese häufig misshandelten Kinder, verschiedene altersabhängige Traumafolgestörungen.⁵⁹ Bei der Bindungsstörung mit Enthemmung ist ein auffälliges Nähe-Distanz-Verhalten und z.T. eine aggressive, distanzlose, impulsive Reaktion zu beobachten. Nach der epidemiologischen Literatur zeigt ungefähr ein Viertel der Pflegekinder das Vollbild einer klinischen Bindungsstörung im Sinne der ICD-10. Diese massiven Verhaltensauffälligkeiten und emotionalen Probleme müssen bei familiengerichtlichen Entscheidungen hinreichend berücksichtigt werden. Oft wird die ursprüngliche psychische Belastung und psychiatrische Erkrankung noch dadurch verstärkt, dass diesen Kindern in ihrer kurzen Lebenszeit zahlreiche Platzierungswechsel drohen, die zu einer weiteren Verschlechterung der Symptomatik führen. Die Berücksichtigung dieser Störungsbilder ist umso wichtiger, als ein Zusammenhang zwischen der Qualität der eigenen Bindungserfahrung, der Bindungsrepräsentation der Elterngeneration und der Bindungsqualität zur nächsten Generation besteht. Insofern ist auch eine Traumavorgeschichte der Eltern relevant für die Beurteilung der Beziehungsfähigkeiten in Bezug auf das Kind.⁶⁰

VII. Beurteilung der Bindungsqualität im familiengerichtlichen Verfahren

1. Bedeutung von Bindung in Trennungssituationen

Durch Bindung können Kinder emotionale Sicherheit, Trost, Geborgenheit und Ermutigung erfahren. Ist eine Bindung erst entstanden, kann diese nicht mehr ohne emotionale Belastung und Destabilisierung für das Kind aufgehoben werden, im Verlauf kann der stets schmerzhaft und verunsichernde Bindungsabbruch zu einer emotionalen Belastung des Kindes führen.⁶¹ Bereits nach dem ersten Lebensjahr kann der Verlust einer Bindungsperson zu psychischen Reaktionen des Kindes und durch Verunsicherung in Bezug auf Vertrauen und Sicherheit zu belastenden und ängstigenden Situationen und sogar zu Schwierigkeiten im zukünftigen eigenen Bindungsverhalten des Kindes führen.⁶² Reaktionen auf unge-

⁵⁷ Vgl. *Ziegenhain/Fegert* 2012, 937 ff.

⁵⁸ *Dilling* 1993.

⁵⁹ *Schmid et al.* 2013.

⁶⁰ Vgl. *Besier et al.* 2012, 258 m.w.N. sowie *Brisch* 2008, 96: In der Bindungsforschung konnte ein Zusammenhang zwischen dem Bindungsverhalten der Eltern und dem ihrer Kinder beobachtet werden.

⁶¹ *Suess et al.* 1999, 153.

⁶² *Zimmer* 2011, 20 und 23; *Brisch* 2008 und *Besier et al.* 2012, vgl. auch *Suess et al.* 1999, 152.

wollte Trennungen von der Bindungsperson können starke Trauer oder Misstrauen gegenüber neuen Beziehungen sein. Teilweise interpretieren Kinder den Weggang der Bezugsperson als gegen sie gerichtet, fühlen sich zurückgewiesen, nicht liebenswert und suchen die Verantwortung bei sich. Ein geringes Selbstwertgefühl und eine Gefährdung ihrer Kompetenzentwicklung können die Folge sein.⁶³ Im Extremfall liegt bei dem Kind aufgrund vorangehender Vernachlässigung oder Misshandlung eine Bindungsstörung im klinischen Sinne vor, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund der zu befürchtenden, belasteten psychischen Entwicklung darstellt. Besonders zusätzlich belastet werden solche Kinder durch immer wieder wechselnde Betreuungsarrangements, die sie in ihren ohnehin schwer belasteten Beziehungsmöglichkeiten noch weiter beeinträchtigen.⁶⁴ Hier geht es also, mit Blick auf das Kindeswohl, nicht nur um Nähe-Distanz-Regulierung oder Beziehungserhaltung sondern primär darum, einen Rahmen zu schaffen, in dem korrigierende Bindungserfahrungen gemacht werden können und in dem möglichst lange Bindungsstabilität gewährleistet wird, was in der Herkunftsfamilie in diesen Fällen in der Regel bislang nicht möglich war.

2. Bindungsqualität beachten – Missverständnisse vermeiden

Die Einschätzung der Qualität von Bindung und der Versuch des Aufrechterhaltens von Beziehungen ist, z.B. im Scheidungsverfahren, von zentraler Bedeutung.⁶⁵ Dabei ist in Trennungs- und Scheidungssituationen und vor allem in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen besondere Wachsamkeit und Vorsicht bei der Beurteilung erhaltenswerter Beziehungen geboten. Mit Blick auf den geringstmöglichen Eingriff in das Kindeswohl und vor dem Hintergrund der entwicklungspsychologischen Bedeutung von Bindung⁶⁶ sind vorschnelle, wenn auch gut gemeinte, gerichtliche Interventionen ebenso zu vermeiden, wie das Schaffen unumkehrbarer Fakten durch die beteiligten Eltern.

Für Juristen ist es in diesem Zusammenhang aber häufig schwierig, Bindungsqualität überhaupt einzuschätzen.⁶⁷ Die Beurteilung bestehender Beziehungen ist im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens oft schwierig: So ist die Unterscheidung zwischen Trennungsreaktion und Bindungsproblematik nicht leicht, oft wird die Belastetheit der Kinder nicht richtig wahrgenommen oder fehlinterpretiert. Beispielsweise kann das Kind in einer Trennungssituation aus Angst mit verstärktem Bindungsverhalten, bis hin zum Klammern, reagieren.⁶⁸ Dies kann schnell als besonders starke Bindung fehlgedeutet werden.⁶⁹ Auch kann aus einer beobachtbaren besonderen Enge einer Beziehung nicht auf eine vom Kind bevorzugte Bindungsperson geschlossen werden. Zumeist geht die Enge der Beziehung vom Elternteil aus.⁷⁰ Auch ist eine typische Abfolge von Verhaltensreaktionen bei Kindern nach einer Trennung die zunehmende Resignation nach erstem Protest. Diese aber lässt sich

⁶³ *Suess et al.* 1999, 153.

⁶⁴ Vgl. auch *Balloff* 2004, 434: „Dies kann insbesondere bei abrupten Trennungserfahrungen und Verlustängsten des Kindes durch Wechsel der Betreuungssysteme (z.B. Trennung der Eltern und Abtrennung des Kindes von einem Elternteil; Fremdplatzierung des Kindes; Problem der Diskontinuität) in Pflegefamilie oder Kinderheim, bei psychisch kranken Eltern oder bei einer erheblichen chronischen Belastung und Überforderung der Eltern entstehen.“

⁶⁵ *Suess/Fegert* 1999, 159.

⁶⁶ Im psychologischen Sinne ist Bindung ein zentrales Element bei der Abschätzung des Kindeswohls, *Fegert* 2008, 87 f.

⁶⁷ *Zimmer* 2011, 19; Nach *Besier et al.* (2012, 257) ist die „Einschätzung der elterlichen Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit [...] nicht einfach und bedarf eines Blickes auf die aktuelle Situation des Kindes sowie eine Abschätzung der längerfristigen Prognose bei Aufrechterhaltung der Lebens- und Betreuungssituation“.

⁶⁸ *Zimmer* 2011, 24 f.

⁶⁹ Ähnlich *Balloff* 2004, 433.

⁷⁰ Zur „Enge-Falle“ vgl. *Zimmer* 2011, 24 f. m.w.N.

leicht mit Anpassung verwechseln. Auf der anderen Seite kann massiver Loyalitätsdruck in lang andauernden und hochstreitigen familiären Auseinandersetzungen im Extremfall zur völligen Ablehnung eines Elternteils führen. In der unsicheren Gesamtsituation soll der noch verfügbare Elternteil erhalten und nicht durch die Nähe zum anderen Elternteil gefährdet werden.⁷¹ Auch hat die bindungstheoretische Grundannahme der Bindungs- und Explorationsbalance eine zentrale Bedeutung für die Interpretation der Belastungen für das Kindeswohl in der Trennungssituation: Sind Kinder wieder in der Lage, ihre Autonomieentwicklung voranzutreiben, indem sie sich für altersentsprechende Inhalte interessieren, ist von einer erfolgreich gemeisterten Belastungssituation auszugehen.

Hier zeigt sich, dass die Beurteilung erhaltenswerter Beziehungen und Bindungsqualitäten erhöhte Anforderungen an die Justiz im familiengerichtlichen Verfahren stellt. Die Hinzuziehung bindungstheoretisch geschulter und klinisch erfahrener Sachverständiger wäre natürlich wünschenswert, wird aber in der Praxis häufig nicht realisierbar sein.⁷² Zwar stellt die Erstellung von Gutachten im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren auch eine zentrale Aufgabe von Sachverständigen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie dar, doch gibt es derzeit nicht hinreichend klinisch erfahrene, approbierte Psychologinnen und Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, so dass in der Regel die Gutachtenerstellung in diesem Kontext Domäne der meist zur Krankenbehandlung nicht approbierten und auch in Eltern-Kind-Interaktionsbeobachtung, im Sinne der Bindungstheorie, nicht erfahrenen Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen bleibt.⁷³ Die Ausdifferenzierung der Rechtspsychologie hat zu einer sehr schätzenswerten Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und tatsächlichen wissenschaftlicher Expertise geführt. Gleichzeitig führt die moderne Partikularisierung der Aufgaben auch zu einem Verlust an Qualität in der Einschätzung bestimmter Fallkonstellationen und zum Entstehen von pseudorechtlichen Bindungsbegriffen, die nur im familienrechtlichen Jargon eine scheinbar gemeinsam geteilte Bedeutung haben.

VIII. Fazit

Wie sich gezeigt hat, gibt es in der entwicklungspsychologischen, entwicklungspsychologisch-klinischen und juristischen Interpretation des Bindungsbegriffs grundlegende Unterschiede. Der Erhalt von Beziehungen ist unbestritten ein wichtiges Kriterium des Kindeswohls. Teilweise werden aber in manchen familienrechtlichen Verfahren so genannte „Bindungen“ in einer eher archaischen, blutrechtlichen Weise interpretiert und Bindungsdebatten mechanistisch geführt – auch in Situationen, in denen emotional keine Bindungen vorhanden sind. Hier kommen dann, auch als Grundlage für Zwangsentscheidungen, eher die eigenen – nachvollziehbaren – Interessen der Eltern und alte abstammungsrechtliche Fragen der Blutsverwandtschaft etc. zum Tragen.⁷⁴ Eltern wird bisweilen ein Kontakt zum Kind zugebilligt, unabhängig von der Bindungsqualität oder gar davon, ob je eine Beziehung bestand. In Umgangsstreitigkeiten wird ein Umgang erzwungen, um „Bindungen“ aufrecht zu erhalten, ohne die Bindungsqualität zu überprüfen. Dies ist jedoch vor dem bindungstheoretischen Hintergrund, der Bedeutung der Bindungsqualität für die gesunde Entwicklung des Kindes, und dem Schutz, den sichere Bindung, bzw. dem Risiko, das unsichere Bindungserfahrungen bedeuten können, als kritisch anzusehen. Des-

⁷¹ Ausführlich *Klosinski* 2011b, 523 ff. und *Zimmer* 2011, 24 f.

⁷² Zu Empfehlungen geeigneter Instrumente zur psychologischen Beurteilung der Bindungsqualität siehe *Klosinski* 2011a, 512.

⁷³ Zur Prüfung und Gewichtung der Sorgerechtskriterien im familienrechtlichen Gutachten siehe *Klosinski* 2011a, 508.

⁷⁴ Vgl. *Fegert* 2001b, 42.

halb wird vorliegend dafür plädiert, die soziale Elternschaft⁷⁵ als entwicklungsrelevantes Konzept und die wahrnehmbare Beziehungsqualität sowie das Zurechtkommen im Alltag der betroffenen Kinder stärker in den Vordergrund zu stellen. Die nach der Kindschaftsrechtsreform gestärkten Rechte des Kindes auf Beziehungen sind ein wichtiger Teil seiner Menschenwürde und des Kindeswohls, welches substantiell aber immer auch den Kindeswillen mit einschließt. Widersprechen sich Willensäußerungen von Kindern und Umgangswünsche Erwachsener, so ist es problematisch, generell davon auszugehen, dass mit Bezug auf die Menschenwürde des Kindes sein Wille zugunsten von Beziehungswünschen der Erwachsenen zu brechen sei.⁷⁶ Dies umso mehr, als der Versuch, die Beziehung durch einen erzwungenen Kontakt zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil zu fördern, nachweislich fast immer nicht gelingt und ggf. sogar negative Folgen für das Kind haben kann.⁷⁷

Der juristische Bindungsbegriff – bzw. das Reden von „Bindungen“ – ist ein sehr viel weiter gefasster als der psychologische in der Bindungstheorie oder der klinische in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kontext von Bindungsstörungen. Hier erscheint es dringend geboten, nicht einem falsch verstandenen interdisziplinären Konsens zu huldigen, dass Bindungen ja für alle Menschen so wichtig sind, sondern den Sprachgebrauch differenziert anzupassen und tatsächlich definitorisch zu erklären, um Fehler bei der Beurteilung des Bindungs- und Beziehungsgeflechtes zu vermeiden. Sachverständige sollten die ihren Einschätzungen zugrunde liegenden bindungstheoretischen Hintergründe und Annahmen ebenso erläutern wie die Diagnosen einer Bindungsstörung mit Bezug auf die ICD-10, wenn Bindungsbegriffe vor Gericht bzw. im Beisein von Juristinnen und Juristen und den betroffenen Eltern verwendet werden, um dann die psychologischen Kriterien und Prinzipien im Einzelfall im Sinne des Kindeswohls sachlich abzuwägen, unabhängig vom Verständnis für die Parteien oder von „Ungerechtigkeiten“, die häufig auftreten und hinter dem Kindeswohl zurückstehen müssen. Bindungstheorie und moderne Bindungsforschung eignen sich weder für die Suche nach dem „besseren“ Elternteil, noch für „klare“ und „saubere“ Lösungen im Familiengerichtsprozess.⁷⁸ Insofern halten *Suess et al.*⁷⁹ (1999, 149) eine allzu starke Fixierung auf die Gestaltungskraft des Rechts, z.B. auf persönlichen Umgang, zu Recht nicht nur für zu kurz gegriffen, sie kann sogar zu einer Vernachlässigung der komplexen Alltagserfahrungen von Kindern und damit zu einer Verletzung von Kindesinteressen im Einzelfall führen.

Literatur: *Ainsworth M., Blehar M., Waters E., & Wall S.* (1978) Patterns of Attachment. A psychological study of the strange situation. New York; *Andritzky W.* (2012) Parental Alienation – keine geringfügige Störung. Deutsches Ärzteblatt, PP, Heft 2, Februar 2012, 84; *Balloff R.* (2004) Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder Verbleibensanordnung nach § 1632 IV BGB aus familienrechtspsychologischer Sicht, FPR 2004, 431–437; *Bernet W.* (2011) Parental Alienation DSM-V und ICD-11, Springfield, Illinois; *Besier T., Ziegenhain U, Fegert JM & Künstler AK* (2012) Einsatz von Bindungsdiagnostik bei familiengerichtlicher Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 61, 255–270; *Brisch KH.* (2008) Bindung und Umgang, in: Deutscher Familiengerichtstag; (Hrsg.) "Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl", Bielefeld, 89–135; *Bowlby J.* (1995) Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung. Therapeutische Aspekte der Bindungstheorie. Heidelberg; Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis (2008), München; *Dilling H., Mombour W. & Schmidt MH.* (1993) Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F). Klinische Beschreibungen und diagnostische Leitlinien, 2. Aufl., Bern; *Fegert JM.* (2000) Kindeswohl – Definitionsdomäne der Juristen

⁷⁵ Vgl. bereits *Salgo* 1987.

⁷⁶ Vgl. *Fegert* 2001b, 42.

⁷⁷ Siehe Fn. 19.

⁷⁸ *Suess et al.* 1999, 156.

⁷⁹ (Fn. 77) 1999, 149.

oder der Psychologen?, in: Brühler Schriften zum Familienrecht. Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 22.–25. September 1999 in Brühl, Bielefeld, 33–58; *Fegert JM.* (2001a) Parental alienation oder parental accusation syndrome? (Teil 1), *Kind-Prax*, 2001, 3 ff.; *Fegert JM.* (2001b), Parental alienation oder parental accusation syndrome? (Teil 2), *Kind-Prax* 2001, 39 ff.; *Fegert, JM.* (2008) Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht, in: Heiliger/Hack (Hrsg.) Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München 2008, 84ff.; *Fthenakis W.* (1985) Zum Stellenwert der Bindung des Kindes als sorgerelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB. Eine Replik auf einen Beitrag von Lempp in *FamRZ* 1984, 741. *FamRZ*, □662–672; *Goldbeck L.* (2011) Häusliche Gewalt. Psychische Folgen für Kinder, in: Walper, Fichtner, Normann(Hg.): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder, Weinheim, 131–142; *Grossmann K. & Grossmann KE.* (2004) Bindungen. Das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart; *Jopt U. & Behrend K.* (2000a) Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell (Teil 1), *ZfJ*, 87. Jg. □, 223–257; *Jopt U. & Behrend K.* (2000b) Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell (Teil 2), *ZfJ*, 87. Jg. □, 258–271; *Kindler H.* (2009) Risikofaktor Partnerschaftsgewalt: Chancen und Grenzen von Programmen Früher Hilfen (Forschungsüberblick), in: Schäfer R., Nothhafft S., Derr R. (Hrsg.), Materialien zu Frühen Hilfen. Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt. Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) und des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, Köln, 39–47; *Kindler H. & Zimmermann P.* (2006) Wie kann der Bindungsaspekt elterlicher Erziehungsfähigkeit eingeschätzt werden? in: Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner (Hrsg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können?, DJI 2006, Kap. 64, 1 ff.; *Klosinski G.* (2011a) Sorgerecht, in: Häßler F., Kinze W. & Nedopil N. (Hrsg.) Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung, Berlin 2011, 503 ff.; *Klosinski G.* (2011b) Umgangsrecht, in: Häßler F., Kinze W. & Nedopil N. (Hrsg.) Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung, Berlin 2011, 521 ff.; *Lempp R.* (1984) Die Bindung des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäß § 1671 BGB, *FamRZ* 1984, 741–744; Network, The NICHD Early Child Care Research (ed) 2005, Child Care and Child Development, The Guilford Press, New York; *Nothhafft S.* (2009) Sorge- und Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt in der frühen Kindheit: Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren, in: Schäfer R., Nothhafft S., Derr R. (Hrsg.) Materialien zu Frühen Hilfen. Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt. Tagungsdokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) und des Informationszentrums Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (IzKK) zur Schnittstelle von Frühen Hilfen und Häuslicher Gewalt, Köln, 132–150; *Salgo L.* (1987) Pflegekindschaft und Staatsintervention, Darmstadt; *Salgo L.* (2003) Häusliche Gewalt und Umgang, in: Fegert JM. & Ziegenhain U. (Hg.) Hilfen für Alleinerziehende: die Lebenssituation von Einelternefamilien in Deutschland, Weinheim; *Salgo L.* (2005) Grenzen der Staatsintervention zur Durchsetzung des Umgangsrechts. Anmerkungen zu Entscheidungen des AG Frankfurt am Main, Abt. Höchst, *FamRZ* 2004, 1595 und des OLG Frankfurt am Main, *FamRZ* 2002, 1585, in: Hofer S., Klippel D. & Walter U. (Hrsg.) Perspektiven des Familienrechts: Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Bielefeld; *Salgo L.* (2009) „Ein Schritt nach vorn, zwei Schritte zurück“! – Kritische Anmerkungen zur Installierung des Umgangspflegers und zur Revision der Verfahrenspflegschaft im FGG-RG, in: Lipp V., Schumann E., Veit B. (Hrsg.) Reform des familiengerichtlichen Verfahrens 1. Familienrechtliches Forum Göttingen, Universitätsverlag Göttingen, 157 ff.; *Schmid et al.* (2013) Developmental trauma disorder: pros and cons of including formal criteria in the psychiatric diagnostic systems. *BMC Psychiatry* 13:3; <http://www.biomedcentral.com/1471-244X/13/3> *Suess GJ. & Fegert JM.* (1999) Das Wohl des Kindes in der Beratung aus entwicklungspsychologischer Sicht *FPR* 1999, 157–164; *Suess GJ., Scheuerer-Englisch H. & Grossmann K.* (1999) Das geteilte Kind – Anmerkungen zum gemeinsamen Sorgerecht aus Sicht der Bindungstheorie und -forschung. *FPR* 1999, 148–157; *Weinreich G. & Klein M.* (2002) Kompaktcommentar Familienrecht, Neuwied; *Wallerstein JS.* (2000) Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Ein erster Bericht einer 25-Jahres-Katamnese. Vortrag am Frankfurter Psychoanalytischen Institut, 30.5.2000; *Wallerstein JS. & Lewis J.* (1998) The long-

term impact of divorce on children – A first report from a 25-year study. *Family and Conciliation Courts Review*, Bd. 36, Nr. 3, 368–383; *Werner A.* (2006) Was brauchen Kinder, um sich altersgerecht entwickeln zu können? in: *Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner* (Hrsg.) *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können?*, DJI 2006, Kap. 13, 1 ff.; *Winnicott D.* (1966). *The family and the individual development*. New York, Basic Books; *Ziegenhain U.* (2012) Kapitel 5: Sichere mentale Bindungsmodelle, in: *Gloger-Tippelt G.* (Hrsg.) *Bindung im Erwachsenenalter. Ein Handbuch für Forschung und Praxis*, 2. Aufl., Bern; *Ziegenhain U. & Fegert JM.* (2012) Frühkindliche Bindungsstörungen, in: *Fegert JM., Eggers C. & Resch F.* (Hrsg.) *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*, 2. Aufl., Heidelberg, 937 ff.; *Zimmer A.* (2011) *Das Sorge- und Umgangsrecht im Lichte der Kindschaftsrechtsreform. Eine interdisziplinäre Betrachtung*. LitVerlag Berlin 2011.